

Name der Gesellschaft
Magdeburger Rückversicherungs=Aktien=Gesellschaft.

会社名
マクデブルグ再保険株式会社

認可年月日
1862.08.11.

業種
保険

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg,
Nr.34. (23.8.1862), SS.205-213.

ファイル名
18620811MRAG_A.pdf

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Magdeburg.

№. 34.

Magdeburg, den 23. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft das Statut der Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Nachstehende Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 11. August 1862, welche wörtlich also lautet:
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. fügen hiermit zu wissen, daß Wir die **Errichtung einer Actiengesellschaft** unter der Benennung: **Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft** zu Magdeburg auf Grund des Art. 12, § 3 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 genehmigt und dem in der notariellen Urkunde vom 16. Juni d. J. festgestellten Gesellschaftsstatut die landesherrliche Bestätigung erteilt haben. Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.
 Gegeben Berlin, den 11. August 1862.

(L. S.)

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) Graf zur Lippe. v. Sagow. v. Holzbrind.

Bestätigungs-Urkunde
 betreffend das Statut der unter der Benennung: **Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft** errichteten und in Magdeburg domicilirten Actien-Gesellschaft.
 wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift derselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 19. August 1862.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Holzbrind.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt zu Magdeburg, am sechzehnten Juni achtzehnhundert zwei und sechzig.
 Vor dem unterzeichneten, zu Magdeburg wohnhaften Königl. Justizrath und Notar **Adolf Fischer** und den ebenjenseit wohnhaften gesetzlich qualifizirten, auch so wenig wie dem Notar selbst, wie hiermit versichert wird, durch eins der Verhältnisse, welche nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli achtzehnhundert fünf und vierzig von der Theilnahme ausschließen, behinderten beiden Zeugen:

a. dem Hagelversicherungsbeamten **Ludwig Loffe** und
 b. dem Hagelversicherungsbeamten **Gustav Möller**,
 erschienen heute von Person bekannt und geschäftsfähig:

a. der Königl. Regierungsrath **Herr Rudolf Kleffel**,
 b. der Königl. Justizrath **Herr Gustav Philipp Harte**,
 c. der General-Director der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft **Herr Friedrich Knoblauch**,

sämmtlich hier wohnhaft, übergaben das beiliegende Statut der Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft und beantragten dessen notarielle Vollziehung.

Dasselbe ist hierauf den Comparenten vom Notar in Gegenwart der Zeugen vorgelesen, worauf sie erklärten:

Wir genehmigen das uns soeben vorgelesene Statut der Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft hiermit in allen Stücken und bekennen uns zu seinem ganzen Inhalte. — Sie haben darauf auch dasselbe durch ihre Unterschriften vollzogen und diese darüber aufgenommene Verhandlung auf Vorlesung gleichfalls genehmigt und unterschrieben.

Rudolph Kleffel. Gustav Philipp Harte. Friedrich Knoblauch.

Daß vorstehende Verhandlung, sowie dieselbe niedergeschrieben, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der Zeugen des Verlesens vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterschrieben ist, wird vom Notar und den Zeugen attestirt.

Ludwig Loffe.

Gustav Müller.

Adolf Fischer, Notar.

Statut

der Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma: „Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft“ hat sich eine Actien-Gesellschaft gebildet, welche den Zweck hat, Rückversicherung zu gewähren in allen Zweigen des Versicherungswezens.

Zunächst wird die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb auf die Feuerversicherungs-Branche beschränken und bleibt die Erweiterung auf andere Versicherungs-Zweige von der Zustimmung der General-Versammlung und ministerieller Genehmigung abhängig. Zur Erfüllung ihres wesentlichen Zweckes und als ihr Hauptgeschäft wird die Gesellschaft von der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft Rückversicherungen übernehmen und mit derselben in eine nähere Verbindung treten (§ 12).

§ 2. Die Gesellschaft hat ihr Domicil in Magdeburg.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre, vom Tage der Allerhöchsten Bestätigung an gerechnet, festgesetzt.

Für eine Verlängerung über diese Frist hinaus ist der § 47 dieses Statuts maßgebend.

Zweiter Abschnitt.

Grund-Capital, Actien und Actionaire.

§ 4. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus Fünfmilchunderttausend Thalern Preussisch Courant, getheilt in Fünf Tausend Actien, jede zu Hundert Thalern.

§ 5. Die Actien, welche untheilbar sind und auf jeden Inhaber lauten, werden nach dem sub A. beigefügten Formulare ausfertigt, und erfordern zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift mindestens dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes sowie des Directors, beziehungsweise dessen Stellvertreters.

Mit jeder Actie werden für fünf Jahre Formulare zu Dividendenscheinen mit Talon, nach dem Schema sub B. ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Rückgabe des Talons durch neue ersetzt werden.

§ 6. Das Grund-Capital, der Reservefonds (§ 37) und der Sparfonds (§ 39) müssen in inländischen Staatspapieren, dergleichen Stadt-Obligationen, in guten Prioritäts-Obligationen oder in staatlich garantierten Eisenbahn-Stamm-Actien angelegt, oder gegen vollkommene hypothekarische oder sonst genügende Pfandsicherheit, mit Ausschluß von Waaren, ausgeliehen werden.

Die Prämienfelder dürfen, soweit es unbeschadet des Hauptzweckes (der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden) geschehen kann, auch zum Discontiren guter Wechsel angewendet werden.

Capitalien zum Ankauf von Grundstücken anzulegen, ist nur in solchen Fällen zulässig, wo es entweder zum eigenen Geschäftsbetriebe, oder aber zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig wird.

§ 7. Die Haupt-Casse und die Documente der Gesellschaft werden in einem mit drei verschiedenen Schlössern versehenen, eisernen Behältnisse auf dem Comptoir der Gesellschaft verwahrt. Von den drei Schlösseln zu diesen Schlössern führt den einen das mit der beständigen Controlle der Geschäftsführung des Directors beauftragte Mitglied des Verwaltungsrathes (§ 19), den anderen der Director und den dritten der Reudant, oder wenn der Director selbst die Casse verwaltet, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes.

§ 8. Die Theilnahme der Actionaire an dem Vermögen der Gesellschaft, so wie am Gewinne und Verluste derselben, richtet sich nach der Zahl der Actien, mit denen sie theilhaftig sind.

Ueber den Betrag der Actie hinaus ist der Actionair zu Zahlungen nicht verpflichtet.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verwaltungsrathe.

§ 9. Die obere Leitung der Gesellschaft wird einem aus neun Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen.

§ 10. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß bei der Gesellschaft mit mindestens zehn Aktien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft als Caution deponirt werden. Nur ein Beschluß der Generalversammlung kann hiervon entbinden.

§ 11. Nur in Magdeburg wohnhafte Actionaire, die den Geschäften in Person vorzustehen im Stande sind, können Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

Wer fallirt oder mit seinen Gläubigern accordirt hat, ist unfähig, Mitglied des Verwaltungsrathes zu sein, so lange er nicht seine Gläubiger vollständig befriedigt hat.

§ 12. Der Generaldirector der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft ist als solcher Mitglied des Verwaltungsrathes, und wird dabei in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter vertreten.

Die übrigen acht Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der Generalversammlung erwählt, doch müssen mindestens zwei zur Zeit der Wahl Mitglieder des Verwaltungsrathes der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft sein, vorausgesetzt, daß sich unter den letzteren wenigstens zwei befinden, welche bei Verhandlungen der §§ 10 und 11 genügen. Die Wahl erfordert absolute Stimmenmehrheit; sind die Stimmen unter Mehreren getheilt, so kommt von denselben, welche die meisten Stimmen haben, die doppelte Anzahl der zu wählenden auf die engere Wahl. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Die Wahlen sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrathes, auch die im Falle des § 14 interimistisch vom Verwaltungsrathe selbst vorzunehmenden, erfolgen zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle.

Durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen gerichtlich oder notariell ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen der Verwaltungsrath im laufenden Jahre zusammengesetzt ist, wird derselbe dritten Personen und Behörden gegenüber legitimirt.

Die Namen der sämtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes, auch der interimistisch gewählten (§ 14), des kontrollirenden Mitgliedes (§ 19), des Directors und seines Stellvertreters (§§ 21 und 25) sind durch die Gesellschaftsblätter (§ 48) bekannt zu machen.

§ 13. Die Mitgliedschaft des General-Directors der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft im Verwaltungsrathe erlischt nur mit dem Aufhören seiner Function bei der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes werden auf drei Jahre erwählt. Alljährlich scheiden drei Mitglieder, in jedem dritten Jahre aber nur zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus.

Die Reihenfolge des Ausscheidens wird die ersten beiden Male durch das Loos, demnächst durch das Alter des Eintrittes bestimmt. Die Ausscheidenden sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 12 wieder wählbar.

§ 14. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes ist berechtigt, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines von der General-Versammlung gewählten Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt werden. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der General-Versammlung.

Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

§ 15. Die General-Versammlung kann auf den schriftlichen Antrag einer Anzahl von Actionairen, welche zusammen mindestens ein Fünftheil der ausgegebenen Aktien besitzen, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes ihrer Stelle entheben, jedoch nur durch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

§ 16. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ihre Functionen in dieser Eigenschaft dauern Ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar.

§ 17. Der Verwaltungsrath versammelt sich vierteljährlich mindestens einmal, und übrigens so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen, auf Verufung durch den Vorsitzenden, in Magdeburg, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Die Verufung muß erfolgen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrathes oder der Director es beantragen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellver-

treter und mindestens noch vier anderer Mitglieder, außerdem aber, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche den Director oder dessen Stellvertreter selbst betreffen, die Anwesenheit des Directors oder dessen Stellvertreters erforderlich.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; im Falle der Stimmgleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden.

Der Director oder dessen Stellvertreter haben nur eine beratende Stimme. (§ 21.)

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird jedesmal ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§ 18. Der Verwaltungsrath beräth und beschließt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten sind.

§ 19. Mit der beständigen speciellen Controlle der Geschäftsführung des Directors und zur Mitvollziehung aller im Namen der Gesellschaft auszustellenden Acte desselben wird von dem Verwaltungsrathe eines seiner Mitglieder beauftragt. Die Wahl desselben erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protocoll; eine Ausfertigung des Wahlaectes bildet seine Legitimation. Die Remuneration und sonstigen Dienstverhältnisse dieses Mitgliedes werden durch besonderen, zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe abzuschließenden Vertrag festgesetzt. Ein Theil seiner Besoldung muß jedoch in einem Gewinn-Antheile bestehen. In Behinderungsfällen, sowie im Falle der Aufhebung des Vertrages muß bis zum Wegfall des Hindernisses oder bis zur definitiven Wiederbesetzung der Stelle eines der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes die Geschäfte des mit der Controlle beauftragten Mitgliedes übernehmen. Die Reihenfolge, in welcher diese einzutreten haben, wird unter ihnen durch Uebereinkunft oder durch das Loos bestimmt.

§ 20. Die übrigen acht Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen als Remuneration für ihre Mithaltung, außer den durch ihre Functionen veranlaßten Auslagen, eine Tantième von vier Procent des Reingewinnes (§ 35).

Wenn diese Tantième in einem Jahre die Summe von achthundert Thalern nicht erreicht, oder sich ein Ueberschuß gar nicht ergeben hat, so wird dennoch dieser Betrag als Minimum gewährt. Die Vertheilung der Tantième, resp. Remuneration, unter die erwähnten acht Mitglieder setzt der Verwaltungsrath nach eigenem Ermessen fest.

Außer ihrem Antheile an der vorgedachten Remuneration empfangen der Vorsitzende und dessen Stellvertreter eine feste jährliche Entschädigung, und zwar ersterer im Betrage von Hundert, letzterer im Betrage von Fünfundzwanzig Thalern.

Eine anderweite Beschlußfassung über diese Besoldungsverhältnisse bleibt der General-Versammlung vorbehalten.

Vierter Abschnitt.

Vom Director.

§ 21. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, die Vertretung der Gesellschaft nach außen, so wie die administrative Geschäftsführung überhaupt, wird ausschließlich einem, von dem Verwaltungsrathe zu ernennenden, Director übertragen, welcher in Gemeinschaft des mit der Controlle beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsrathes den Vorstand der Gesellschaft bildet. Der Director ist in allen seinen Functionen an die ihm von dem Verwaltungsrathe zu ertheilende Instruction gebunden. In den Conferenzen des Verwaltungsrathes hat der Director in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung den Vortrag und bei allen zur Besprechung und Beschlußnahme kommenden Gegenständen eine beratende Stimme.

§ 22. Die Wahl des Directors, sowie seines Stellvertreters (§ 25) erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protocoll; eine Ausfertigung des Wahlaectes bildet die Legitimation derselben.

§ 23. Alle im Namen der Gesellschaft auszustellenden Acte bedürfen, um für dieselbe verpflichtend zu sein, außer der Unterschrift des Directors oder dessen Stellvertreters, der Gegenzeichnung des mit der Controlle beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsrathes, oder, bei dessen Verhinderung, eines andern, denselben vertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrathes.

Zu dem Ende haben sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes ihre Unterschriften in Gemäßheit Art. 228 des deutschen Handelsgesetzbuchs vor dem Handelsgericht zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Die Unterschrift im Namen der Gesellschaft soll lauten:

Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Für den Verwaltungsrath:

Der Director:“

„N. N.“

„N. N.“

§ 24. Zu folgenden Geschäften:

- a) Käufen und Verkäufen von Immobilien,
- b) Quittungen und Cessionen von Hypotheken-Capitalien,

ist die ausdrückliche Zustimmung des Verwaltungsrathes erforderlich.

§ 25. Für die Dauer der Abwesenheit des Directors, solche möge durch Krankheit, Amtstreifen, bewilligten Urlaub oder andere Behinderungsfälle veranlaßt sein, ernennt der Verwaltungsrath einen Stellvertreter desselben.

Ein solcher Stellvertreter kann auf längere Zeit oder ein für allemal vom Verwaltungsrathe ernannt werden.

In Vertretung des Directors hat der Stellvertreter durchgängig dieselben Rechte und Pflichten, welche dem Director selbst durch dieses Statut und die ihm von dem Verwaltungsrathe ertheilte Instruction beigelegt werden; er unterzeichnet:

„In Abwesenheit des Directors“

„der Stellvertreter desselben“

N. N.

§ 26. Der Director muß bei der Gesellschaft mit mindestens zehn Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft als Caution deponirt werden.

Nur ein Beschluß der General-Versammlung kann ihn hiervon entbinden.

§ 27. Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des Directors werden durch besonderen Vertrag zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe festgestellt.

Seine Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich; unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche aus dem bestehenden Vertrage.

Wird jedoch in Uebereinstimmung von mindestens acht Mitgliedern des Verwaltungsrathes die Entlassung wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, sowie grober Fahrlässigkeit oder aus andern Gründen ausgesprochen, so hat eine solche Entlassung zur Folge, daß alle demselben vertragmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

Außer seiner Besoldung muß dem Director durch den mit ihm zu errichtenden Vertrag ein dort näher zu bestimmender Antheil am Gewinne (Zantieme) zugesichert werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den General-Versammlungen.

§ 28. Alljährlich soll eine ordentliche General-Versammlung der Actionaire stattfinden. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres dazu einzuladen.

§ 29. Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Verwaltungsrath, sobald es ihm erforderlich scheint.

Er ist aber dazu verpflichtet:

- a) wenn mehrere Actionaire, welche zusammen mindestens den zehnten Theil der ausgegebenen Actien besitzen, solches verlangen,
- b) wenn der Director darauf anträgt,
- c) wenn Anleihen, deren Deckung voraussichtlich nicht aus den laufenden Einnahmen des Jahres erfolgen kann, für die Gesellschaft aufgenommen werden sollen, mögen dieselben in der Aufnahme baarer Beträge oder in der Eingehung von Schuldverbindlichkeiten bestehen.

Sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen General-Versammlungen sind am Sitze der Gesellschaft abzuhalten.

Die Einladung zu denselben erfolgt durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung in den im § 48 vorgeschriebenen Blättern, von denen die erste mindestens 14 Tage vor der Versammlung erlassen sein muß.

Der Zweck der General-Versammlung und die darin zur Verathung kommenden Gegenstände sollen in diesen Bekanntmachungen kurz angedeutet werden.

§ 30. Die General-Versammlung, regelmäßig constituirt, stellt die Gesamtheit der Actionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt die Scrutatoren. Zu Scrutatoren können weder Verwaltungsräthe, noch Beamte der Gesellschaft

ernannt werden.

In den ordentlichen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- 1) Bericht der Revisions-Commission über den Befund der ihr zur Prüfung übertragenen Bilanz. Nach Anhörung und Discussion dieses Berichts ertheilt oder verweigert die General-Versammlung dem Verwaltungsrathe Decharge;
- 2) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
- 3) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
- 4) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, so wie über die Anträge einzelner Actionaire; letztere müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich angemeldet und demnächst in den im § 48 bestimmten Blättern bekannt gemacht sein;
- 5) Wahl von drei Revisions-Commissarien nach Vorschrift der im § 12 für die Wahl des Verwaltungsrathes gegebenen Bestimmung. Die Commissarien erhalten den Auftrag, die letztjährige Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen und der nächsten ordentlichen General-Versammlung über den Befund und die dem Verwaltungsrathe zu ertheilende Decharge Bericht zu erstatten. Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung eingereicht werden.

§ 31. In der General-Versammlung sind diejenigen Actien-Inhaber stimmberechtigt, welche den Besitz der Actien durch Vorzeigung derselben auf dem Gesellschaftsbüreau innerhalb der drei letzten, dem Tage der General-Versammlung vorhergehenden Tage nachgewiesen haben. Die Vorzeigung kann jedoch auch bei den auswärtigen General- und Haupt-Agenturen der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft innerhalb einer in den Anzeigen näher zu bestimmenden Frist erfolgen. Auf Vorzeigung der Actien wird eine persönliche, auf den Namen des Actien-Inhabers lautende und die Nummern der von ihm vorgezeigten Actien enthaltende Stimmkarte, welche ihn zum Eintritt in die General-Versammlung legitimirt, ausgestellt und verabfolgt.

Jeder also stimmberechtigte Actien-Inhaber kann sich auf Grund schriftlicher Anzeige durch einen stimmberechtigten Actien-Inhaber vertreten lassen. Minderjährige und andere Unmündige werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten, auch wenn diese Vertreter nicht Actionaire sind.

Die innerhalb des Statuts gefassten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Actionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

§ 32. In der General-Versammlung hat der Inhaber von fünf bis zehn Actien eine Stimme, elf bis zwanzig Actien zwei Stimmen, ein und zwanzig bis 30 Actien drei Stimmen und jede weiteren zehn Actien eine Stimme mehr.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Actionair auf seine eigenen Actien oder in Vertretung anderer Actionaire stimmt.

§ 33. Mit Ausnahme der in den §§ 15, 45 und 47 bezeichneten Fälle erfolgen die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen scheidet außer bei Wahlen derjenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Protokolle der General-Versammlung werden von einem Deputirten des Gerichts oder von einem Notar aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, dem Director, den ernannten Secretären und von denjenigen anwesenden Actionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Sechster Abschnitt.

Von der Jahresrechnung, Bilanz, dem Reservefonds, Sparfonds und der Gewinn-Vertheilung.

§ 34. Das Kalenderjahr ist auch das Rechnungsjahr der Gesellschaft. Die Jahresrechnung und Bilanz muß innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres aufgestellt werden.

§ 35. Bei Aufstellung der Jahresrechnung treten den Einnahmen des Rechnungsjahres die aus den Vorjahren für die laufenden Risiken reservirten Prämien, sowie die zurückgestellten Reserven für die noch nicht festgestellten Schäden hinzu.

Dagegen kommen außer der gesammten Jahres-Ausgabe im Ausgang:

- a) die nach dem Zeitverhältnisse, jedoch unter Berechnung eines vollen Monats für jeden Bruchtheil eines solchen, zu ermittelnde Prämien-Reserve,
- b) die nach dem höchsten Betrage der Anmeldung für jeden einzelnen Fall zu berechnende Reserve für die angemeldeten, noch nicht bezahlten Schäden,

c) etwaige Abschreibung auf das Verhältniß der Gesellschaft,

d) die nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes den Agenten oder Beamten der Gesellschaft etwa zugebilligten Gratificationen.

Der Ueberschuß bildet den Gewinn, ein etwaiges Minus hingegen den Verlust des Rechnungsjahres.

Bei Festsetzung der Bilanz ist der Nominalbetrag der emittirten Gesellschaftsactionen (das Grundcapital), der nach der letzten Bilanz vorhandene Reservefonds, sowie der Sparfonds unter den Passiva aufzuführen. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

§ 36. Der Gewinn des Rechnungsjahres wird, wenn durch Verluste in den Vorjahren das Grundcapital angegriffen ist, zunächst zu dessen Wiederherstellung verwendet.

§ 37. Von dem Reingewinne werden vorweg Zwanzig Procent zum Reservefonds zurückgelegt, und von dem verbleibenden Betrage kommen, nach Berücksichtigung der festgesetzten Lantiemen, zunächst bis Fünf Thaler pro Actie als Dividende zur Vertheilung. Der Ueberrest fließt, so lange der Reservefonds noch nicht bis auf die Höhe von 250,000 Thalern angewachsen ist, mit $\frac{2}{10}$ gleichfalls zum Reservefonds, mit $\frac{1}{10}$ zu einem Sparfonds (§ 39), und $\frac{1}{10}$ werden als fernere Dividende an die Actionaire vertheilt.

Hat dagegen der Reservefonds die Höhe von 250,000 Thalern erreicht, so werden $\frac{1}{10}$ des Ueberrestes in den Sparfonds gelegt und die anderen $\frac{9}{10}$ gelangen als fernere Dividende an die Actionaire zur Vertheilung.

§ 38. Der Reservefonds wird abgesondert verwaltet; so lange, bis derselbe die Höhe von Fünfhunderttausend Thalern erreicht hat, fließen die Zinsen-Einnahmen aus demselben dem Reservefonds selbst zu.

Ist der Reservefonds bis auf Höhe von Fünfhunderttausend Thalern gebracht worden, so hört die Vermehrung desselben auf.

§ 39. Außer dem Reservefonds (§ 37) wird ein Sparfonds gebildet.

Dieser hat den Zweck, die Reserven der Gesellschaft für unvorhergesehene Fälle zu verstärken und die Dividenden für die Actionaire zu regeln.

Außer diesem Fonds wird in dem Falle, wenn der Jahres-Abschluß gar keine, oder eine geringere Dividende als Fünf Thaler pro Actie ergibt, letzgebachter Betrag zur Vertheilung an die Actionaire entnommen, resp. ergänzt.

§ 40. Der Sparfonds wird gleich dem Reservefonds abgesondert verwaltet, ihm fließen die Zinsen-Einnahmen aus demselben so lange zu, bis die Summe von Dreihunderttausend Thalern erreicht ist. Alsdann hört die Vermehrung des Sparfonds auf.

§ 41. Hat sich in einem Rechnungsjahre Verlust ergeben, so wird derselbe zunächst aus dem Reservefonds, und wenn dieser absorbt ist, aus dem Sparfonds entnommen; erst nach Verwendung des letzteren darf das Grund-Capital angegriffen werden. Die Ergänzung des Grund-Capitals, Reservefonds und Sparfonds geschieht demnach auf die in den §§ 36 und 37 vorgeschriebene Weise.

§ 42. Sofort nach Aufstellung der Bilanz setzt, nach Maßgabe derselben der Verwaltungsrath die Dividende fest, und wird dieselbe nach stattgehabter ordentlicher Generalversammlung an die Actionaire ausbezahlt.

§ 43. Gegen Einlieferung des Dividenden-Scheines an die Gesellschafts-Casse erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß die Gesellschaft gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme zu prüfen. Der Ort und die Zeit der Zahlung ist öffentlich bekannt zu machen.

Jede binnen fünf Jahren nach der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgeforderte Dividende verfällt zum Besten des Reservefonds. Wenn ein Actionair von dem Abhandenkommen seiner Dividenden-Scheine oder des Talons die Gesellschaft zeitig benachrichtigt, so wird dieselbe, jedoch ohne eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die Zahlung der Dividende oder die Ausgändigung neuer Dividendenscheine mit Talon nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werde. Wenn auf einen solchen angeblich abhanden gekommenen Dividendenschein die Zahlung nicht binnen fünf Jahren nach dem Fälligkeitstermine der Dividenden erhoben, oder ein dergleichen Talon nicht binnen gleicher Frist nach der ersten Ausgabe der Dividendenscheine, auf welche er lautet, der Gesellschaft präsentirt ist, so werden die in der Gesellschafts-Casse verbliebenen Beträge der Dividenden, beziehungsweise die neuen Dividendenscheine mit Talon, dem Verlierer gegen Vorzeigung der Actie ausgehändigt. Eine Amortisation der Dividendenscheine oder des Talons findet nicht statt.

§ 44. Jahresrechnung und Bilanz sind der Königlich Regierung in Magdeburg mitzutheilen und

in den im § 48 bezeichneten Blättern öffentlich bekannt zu machen.

Siebenter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 45. Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des Actien-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer dazu besonders berufenen General-Versammlung, durch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der anwesenden oder vertretenen Actien beschloffen werden. In dieser General-Versammlung wird jede vertretene Actie für eine Stimme gezählt. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den gesetzlich bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

§ 46. Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Achter Abschnitt.

Abänderung des Gesellschaftsstatuts.

§ 47. Abänderungen des Statuts können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschloffen werden.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Neunter Abschnitt.

Öffentliche Bekanntmachungen und Beziehungen zur Staatsregierung.

§ 48. Die Einladungen zu den General-Versammlungen (§§ 28 und 29), so wie alle öffentlichen Bekanntmachungen und Berufungen, haben die Kraft besonders behändigter Vorladungen, sobald sie zweimal in die Magdeburgische Zeitung, in die Berliner Voss'sche und in die Berliner Börsen-Zeitung inserirt worden sind. Kein Actionair kann, wenn diese Form beobachtet worden, mit Unbekanntheit der desfalligen Bekanntmachung sich entschuldigen.

Geht eines dieser Blätter ein, so hat der Verwaltungsrath ein anderes zu bestimmen und die eintretenden Aenderungen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg und die übrig bleibenden Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§ 49. Die Königl. Regierung zu Magdeburg ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtrechts für immer oder für einzelne Fälle zu bestellen, welcher nicht nur den Verwaltungsrath oder die General-Versammlung gültig zusammenzuberufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und den sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, so wie den Cassen und Anstalten der Gesellschaft Kenntniß und Einsicht zu nehmen, befugt wird.

§ 50. Es wird hierdurch den Herren: Regierungsrath Rudolf Keffel, Justizrath Gustav Philipp Harte und General-Director Friedrich Knoblauch, sammt oder sonders und zwar mit dem Rechte der Substitution, Auftrag und Vollmacht erteilt, diejenigen Abänderungen dieses Statuts und Zusätze zu demselben, welche die Staatsregierung etwa vorschreiben oder empfehlen wird, Namens der Gesellschaft anzunehmen, die etwa erforderliche neue Redaction zu vollziehen und nach eingegangener Allerhöchster Bestätigung die erste constituirende General-Versammlung zu berufen.

Diese Abänderungen sollen für sämtliche Actionaire ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statute aufgenommen wären.

Rudolph Keffel. Gustav Philipp Harte. Friedrich Knoblauch.

A. Formular zur Actie.

Actie der Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft

für Einhundert Thaler in Preussischem Courant.

Der Inhaber dieser Actie, für welche Einhundert Thaler in Preussischem Courant voll eingezahlt sind, hat vermöge derselben verhältnismäßigen Antheil an dem Fonds und dem Gewinne der Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft in Gemäßheit des Statuts.

Magdeburg, den

Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Für den Verwaltungsrath:

N. N. N. N. N.

Der Director

N. N.

B. For-

B. Formular zum Dividenden-Schein.

Dividenden-Scheinfür die Actie No. der Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft
für das Jahr Die für das Jahr von der Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft festgesetzte
Dividende wird dem Inhaber dieses Scheines gegen dessen Rückgabe an der Gesellschafts-Casse in
Magdeburg oder an den sonst bekannt zu machenden Stellen gezahlt.

Magdeburg, den

Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Für den Verwaltungsrath:

N. N.

(Per Facsimile.)

Der Director

N. N.

(Per Facsimile.)

(Eigenhändige Unterschrift des Controllbeamten.)

NB. Dividenden-Zahlungen, welche binnen fünf Jahren seit
der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgefordert
werden, sind zum Besten der Gesellschaft verfallen.**Talon**zur Actie No.

der Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Gegen Rückgabe dieses Talons erhält der Inhaber desselben die Dividenden-Scheine zu der
Actie No. für die Jahre 18 bis einschließlich.

Magdeburg, den

Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Für den Verwaltungsrath:

N. N.

(Per Facsimile.)

Der Director

N. N.

(Eigenhändige Unterschrift des Controllbeamten.)

NB. Ein Talon, welcher binnen fünf Jahren nach der ersten
Ausgabe der Dividendenscheine, auf welche er lautet,
nicht präsentiert wird, ist verfallen.wird hiermit einmal als Statut für die Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft unter meiner
Unterschrift und beigedrucktem Amtssiegel für die Herren Regierungsrath Kleffel, Justizrath Harke
und General-Director Knoblauch ausgefertigt. — So geschehen Magdeburg, am sechszehnten Juni
Achtzehnhundert zwei und sechszig.

(L. S.)

Adolf Fischer, Königlich Justizrath und Notar.

Nummer zweihundert sechs und funfzig des Notariatsregisters vom Jahre achtzehnhundert zwei und sechzig.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betrifft die Aufstellung statistischer Darstellungen der einzelnen Kreise des hiesigen Regierungs-Bezirks.

Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 27. Juli d. J. die Aufstellung statistischer
Darstellungen der einzelnen Kreise des Regierungs-Bezirks nach Maßgabe einer von der Königl. sta-
tistischen Central-Commission ausgearbeiteten Anleitung angeordnet.Um die Herren Landräthe resp. die Kreis-Verwaltungen in der Lösung der ihnen hienach gestellten
schwierigen Aufgabe nach Kräften zu unterstützen, sollen diejenigen nach Maßgabe jener Anleitung erfor-
derlichen statistischen Nachrichten, welche nicht dem Bereiche der Kreis-Verwaltung, sondern andern Ver-
waltungen angehören, den Herren Landräthen u. zunächst für das Jahr 1861 und dann regelmäßig alle
drei Jahre zur Benutzung gestellt werden.Mit Bezug hierauf und der Anordnung des Herrn Ministers gemäß werden sämtliche zu unserm
Resort gehörigen amtlichen Organe und Behörden hierdurch angewiesen, das bei denselben
vorhandene gesammte statistische Material den Herren Landräthen zur Disposition zu stellen und denselben
auf Erfordern jederzeit die gewünschte Auskunft bereitwilligst zu ertheilen.

Magdeburg, den 6. August 1862.

Königliche Regierung.

Betrifft die Verwaltung des Landarmenwesens in den beiden Jerichowschen Kreisen.

Das Regulativ über die interimistische Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen
(Regierungs-Amtsblatt de 1846 Seite 21) vom 17. November 1845 bestimmt im § 25, daß die Verwal-